Pflicht- und Überversicherung für Vollversicherte ab.1.1o.1941

	Abeitnehmer anteil insgesamt RM	Arbeitgeber anteil zur Pflichtvers. RM	Arbeitgeber-anteil zur Überversicherung RM	Gesamtbetrag der Marke
bis 5o,-- RM	-	2,--	2,--	4,— RM
von 5o,o1 - 92,3o RM	3,33	2,--	2,67	8,-- "
" 92,31 - 1o1,4o "	4,67	2,--	5,33	12,— "
" 1o1,41 - 153,84 "	6,67	4,--	5,33	16,-- "
" 153,85 - 2oo,2o "	8,--	4,—	8,--	2o,-- "
" 2oo,21 - 238,46 "	1o,33	6,--	8,67	25,-- "
" 238,47 - 3oo,3o "	12,—	6,—	12,—	3o,— "
" 3oo,31 - 4oo,4o "	16,--	8,--	16,--	4o,— "
" 4oo,41 - 5o1,8o "	2o,--	1o,--	2o,--	5o,-- "
über 5o1,8o RM	2o,83	12,5o	16,67	5o,-- "

Lt. Fin.Min.Bes.Bl.1941 Seite 254

Die neuen Beiträge s. Pr.Bes.Blatt S 179/1942

E w e r l i e n - geb. 23. 1. 1898 -
eingereiht in Vergütungsgruppe VIII TO. A
rückt am 1. 9.1942 in die Vergütungsgruppe VII TO. A auf.

Grundvergütung in der Vergütungsgruppe VIII am 1.9.42 220.50 RM
nächste Steigerung 1. April 1943 = 227.50 RM
1. April 1945 = 233.34 RM

Gegenüberstellung
§ 5 TO. A Anmerkung 3 d Abs. 1 a

a) Grundvergütung in der verlassenen Gruppe VIII am 1.9.42 220.50 RM
dazu Aufrückungszulage der Aufrückungsgruppe VII 15.-- RM
235.50 RM

b) Grundvergütung in der Aufrückungsgruppe VII
am 1. 9.1942, also bei vollendetem 44. Lebensjahr 248.34 RM

Ergebnis

E. erhält ab 1.9.1942		248.34 RM
ab 1.9.1944	(248.34 + 10.50)	258.84 RM
ab 1.9.1946	(248.34 + 2 mal 10.50)	269.34 RM
ab 1.9.1948	(248.34 + 3 " 10.50)	279.84 RM
ab 1.9.1950	(248.34 + 4 " 10.50)	290.34 RM
ab 1.9.1952	(248.34 + 4 " 10.50)	292.50 RM
	+ 2.16)	

für die Personalkarte Arno Fricker

Das Sparkonto für Herrn F r i c k e r hat die Nr. 1145/99
und wird auf Blatt 15 Nr. 1 der Sparnachweisung geführt.

den 5.10.1942

der Einnahme zu verausgaben.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n C 2

Preußische Akademie der Künste

Name	Steuer: Gruppe	Steuerfrei	Bringer-steuer	WHW 42	WHW 1941	Eisernes Spar-	AOK Ang. V. Reichsb. Gruppe F	AOK Ang. V. Krank. Reichsb. Gruppe D1	Krankenkasse	
von Wolff	III	·	~~10.50~~	6,- ~~3.20~~ ~~4.90~~ + ~~8.60~~ ~~15.40~~	~~+ 2.60~~ ~~3.20~~ ~~5.40~~		F	·		
Brunelburg	·	·	·	1.20	~~1.00~~	26.-	keine Steuerkarte, folglich Zuschlag 52 RM	D1		
Poplawski/Kempin	~~I~~ III	~~24.~~ 13,-	~~3.50~~	1.80 ~~2.20~~	~~4.40~~	26.-	F	·		
Fischer	II	~~19.~~ 10.-	~~3.30~~	2.40 ~~2.30~~	~~2.20~~		·	·	Ers.K.	
Ewerlien	I	·	~~3.30~~	3.10 ~~3.60~~	~~3.50~~	·	·	·	Ers.K.	
Meilinger	I	·	~~3.60~~	2.40	~~3.30~~	26.-	·	·	·	unverändert nur Angestellten i. Persons.
von Keisler	II	·	~~9.-~~	14.90 2.- ~~+ 21.90~~ ~~30.80~~ 16.90	~~+ 2.-~~ ~~14.90~~ ~~16.90~~	26.-	—	—	—	
Trapp	III	·	~~10.50~~	12.80 ~~18.30~~	~~+ 10.-~~ ~~11.80~~ ~~21.80~~	·	—	—	—	
~~Zeitner~~	~~IV~~	~~·~~	~~·~~		~~+ 10.-~~ ~~7.20~~ ~~17.20~~	~~26.-~~	—	—	—	
Fricker	II	5.-	·	4.20 ~~6.30~~		26-	F	·		

+ = ganzen Betrag (außer 10 % von der Lohnsteuer)

Steuermerkmale:

Kalenderjahr: 1944
Gemeinde:
Bezirk: Nr.
Finanzamt:

Familienstand:
a) Steuergruppe:
b) Zahl der Personen, für die Kindermäßigung gewährt wird:
c) led., verh., verw., gesch.
Steuerfrei: RM

Kalenderjahr:
Gemeinde:
Bezirk: Nr.
Finanzamt:

Familienstand:
a) Steuergruppe:
b) Zahl der Personen, für die Kindermäßigung gewährt wird:
c) led., verh., verw., gesch.
Steuerfrei: RM

Personal-Nr.: 9
Zu- und Vorname: [illegible]
Beschäftigungsart: [illegible]
Dienstlicher Wohnsitz: Berlin
Vergütungsgruppe: [illegible]

Dienststelle: Preußische Akademie der Künste
Geburtsdatum: 1. [illegible] 1882
Familienstand: (Kinder s. Rückseite) verheiratet
Ortsklasse: S Tarifklasse: /.
Einberufen zum Wehrdienst: am 194
Religion: a) des Angestellten: ev.
b) seiner Ehefrau: ev.

Grundvergütung am Tage der
Einstellung**): /. RM; nächste Steigerung am 194 **)
Aufrückung**):

(Bei Angestellten unter 26 — in den Gruppen I bis III unter 30 — Jahren bedarf es der Angabe der Grundvergütung und des Zeitpunktes der Steigerung nicht.***)

Ungsweg:
Kenkasse:

Zeitraum	Grundvergütung einschl. Steigerungsbeträge RM Rpf	Wohnungsgeldzuschuß RM Rpf	Kinderzuschlag RM Rpf	Örtl. Sonderzuschlag RM Rpf	RM Rpf	Ab: Gesetzliche Kürzung RM Rpf	Ab: Ausgleichsbetrag nach dem EWGG ..... v. H. RM Rpf	Summe (Sp. 2—8) RM Rpf	Arbeitgeberbeitrag zur Angestellt.- u. Krankenversicherung und Reichsstock für Arbeitseinsatz bei Krankenkassenpflichtmitgliedern RM Rpf	Zusammen (Sp. 9 u. 10) RM Rpf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Januar/März								3052 65		
1944	925 .	132 .		27 50		65 40		1019 65	. .	1019 65
April/Juni	925 .	132 .		27 50		65 40		1019 65		1019 65
Kalenderjahr										
Juli/Sept.	925 .	132 .		27 50		65 40		1019 65		1019 65
Okt./Dez.	925 .	132 .		27 50		65 40		1019 65		1019 65

Zeitraum	Staatsanteile zur: Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungsstock RM Rpf	Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM Rpf	Sozialversicherung (Versich. Gr. .....) RM Rpf	RM Rpf	Abzüge des Gefolgschaftsmitgliedes: Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung, c) Versorgungsstock RM Rpf	Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM Rpf	Sozialversicherung (Versich. Gr. .....) RM Rpf	RM Rpf	****) Lohnsteuer RM Rpf	WHW.-Spenden RM Rpf	DAF.-Beiträge RM Rpf	Eiserner Sparbetrag (Abzug des Betrages bei der zusätzl. Versorgung ist — nicht — beantragt) RM Rpf	RM Rpf	Auszuzahlender Betrag RM Rpf	Bescheinigung des Rechnungsbeamten Festgestellt:
1	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Januar/März									594 40						[illegible]
1944									198 40				198 40	821 25	[illegible]
April/Juni									198 40	19 80			217 80	801 20	[illegible]
Kalenderjahr															
Juli/Sept.									198 .	19 80			218 80	800 20	[illegible]
Okt./Dez.									198 .				198 .	820 .	[illegible]

Zusammen . . . . . .
Dazu: Summe der Staatsanteile von Sp. 12—15
Jahressoll . . . . . .
Zu übertragen Januar/März . .

*) Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung hier nur für zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder (Ziff. 10, Abs. 2, RdErl. v. 30. 6. 42 FMBl. S. 171 u. Abschn. II RdErl. v. 1. 7. 43, FMBl. S. 178).
**) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten sind die nach der Überleitungsberechnung maßgebliche Grundvergütung und der Zeitpunkt der nächsten Steigerung dieser Grundvergütung einzusetzen. Dies gilt nicht mehr im Falle späterer Veränderung der Vergütungsgruppe (z. B. infolge Aufrückung).
***) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten ist ggf. die Höhe der nach der Überleitungsberechnung festgesetzten Ausgleichszulage anzugeben.
****) Wegen Versteuerung der Staatsanteile zur zusätzlichen Versorgung vgl. FMBl. 1943 S. 10; hinsichtlich des persönlichen Versorgungsstocks vgl. FMBl. 1943 S. 32.

B III. RKO. Personalblatt für Angestellte (Berlin 1944).
Preußische Verlags- und Druckerei Gesellschaft, Berlin SW 68

194

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

Gesamtbetrage von

Reichsmark

Vermerke:

r mehr als einen Angestellten anzu-
3 — FMBl. S. 63 —).

Steuermerkmale:

Kalenderjahr: 1944
Gemeinde:
Bezirk: Nr.
Finanzamt:

Familienstand:
a) Steuergruppe:
b) Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird:
c) led., verh., verw., gesch.
Steuerfrei: RM

Kalenderjahr:
Gemeinde:
Bezirk: Nr.
Finanzamt:

Familienstand:
a) Steuergruppe:
b) Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird:
c) led., verh., verw., gesch.
Steuerfrei: RM

Personal-Nr.: 8
Zu- und Vorname: von Hofer, Gerhard Dr. Professor
Beschäftigungsart: Direktor einer Wissenschaftlichen Hochschule
Dienstlicher Wohnsitz: Berlin
Vergütungsgruppe: Beamtengr.

Dienststelle: Preußische Akademie der Künste
Geburtsdatum: 3. März 1872
Familienstand: verh.
(Kinder s. Rückseite) Ortsklasse: S Tarifklasse: I
Einberufen zum Wehrdienst: am 194
Religion: a) des Angestellten: ev.
b) seiner Ehefrau: ev.

Grundvergütung am Tage der
Einstellung**): ./. RM; nächste Steigerung am ./. 194 **)
Aufrückung**):
(Bei Angestellten unter 26 — in den Gruppen I bis III unter 30 — Jahren bedarf es der Angabe der Grundvergütung und des Zeitpunktes der Steigerung nicht.***)

Angestellungsweg:
Krankenkasse:

raum	Grundvergütung einschl. Steigerungsbeträge RM Rpf	Wohnungsgeldzuschuß RM Rpf	Kinderzuschlag RM Rpf	Örtl. Sonderzuschlag RM Rpf		Ab: Gesetzliche Kürzung RM Rpf	Ab: Ausgleichsbetrag nach dem EWGG ..... v. H. RM Rpf	Summe (Sp. 2—8) RM Rpf	Arbeitgeberbeitrag zur Angestellt.- u. Krankenversicherung und Reichsstock für Arbeitslosenhilfe bei Ersatzkassenpflichtmitgliedern RM Rpf	Zusammen (Sp. 9 u. 10) RM Rpf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
r/März								339 .		
1944	1071 94	168 .		30 75		72 .		1128 .		1128 .
1944	1071 94	168 .		30 75		72 .		1128 .		1128 .
rjahr										
1944	1071 94	168 .		30 75		72 .		1128 .		1128 .
1944	1071 94	168 .		30 75		72 .		1128 .		1128 .

raum	Staatsanteile zur Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungsstock RM Rpf	Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM Rpf	Sozialversicherung (Versich. Gr. .....) RM Rpf		Abzüge des Gefolgschaftsmitgliedes: Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung, c) Versorgungsstock RM Rpf	Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM Rpf	Sozialversicherung (Versich. Gr. .....) RM Rpf		****) Lohnsteuer RM Rpf	WHW-Spenden RM Rpf	DAF.-Beiträge RM Rpf	Eiserner Sparbetrag (Abzug des Betrages bei der zusätzl. Versorgung ist — nicht — beantragt) RM Rpf		Auszuzahlender Betrag RM Rpf	Bescheinigung des Rechnungsbeamten Festgestellt:
1	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
r/März									65 50						
1944									217 94			26 .	249 30	877 90	
1944									217 90	27 70		26 .	265 30	862 50	
rjahr															
1944									223 50	28 40		26 .	277 90	850 60	
1944									223 50	. .		26 .	249 50	878 50	

Zusammen . . . . . .
Dazu: Summe der Staatsanteile von Sp. 12—15
Jahressoll . . . . . .
Zu übertragen Januar/März . .

*) Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung hier nur für zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder (Ziff. 10, Abs. 2, RdErl. v. 30. 6. 42 FMBl. S. 171 u. Abschn. II RdErl. v. 1. 7. 44, FMBl. S. 175).
**) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten sind die nach der Überleitungsberechnung maßgebliche Grundvergütung und der Zeitpunkt der nächsten Steigerung dieser Grundvergütung einzusetzen. Dies gilt nicht mehr im Falle späterer Veränderung der Vergütungsgruppe (z. B. infolge Aufrückung).
***) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten ist ggf. die Höhe der nach der Überleitungsberechnung festgesetzten Ausgleichszulage anzugeben.
****) Wegen Versteuerung der Staatsanteile zur zusätzlichen Versorgung vgl. FMBl. 1943 S. 10; hinsichtlich des persönlichen Versorgungsstocks vgl. FMBl. 1943 S. 12.

III. RKO. Personalblatt für Angestellte (Berlin 1944).
Amtliche Verlags- und Druckerei Gmbh., Berlin SW 68

194

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

Gesamtbetrage von

Reichsmark

Vermerke:

mehr als einen Angestellten anzu-
3 — FMBl. S. 63 —).

Steuermerkmale:

Kalenderjahr: 1944
Familienstand: a) Steuergruppe: 1 b) Zahl der Personen, für die Kindermäßigung gewährt wird: c) led., verh., verw., gesch. Steuerfrei:
Gemeinde: Berlin
Bezirk: Nr.
Finanzamt: Berlin-Mitte
Familienstand: a) Steuergruppe: b) Zahl der Personen, für die Kindermäßigung gewährt wird: c) led., verh., verw., gesch. Steuerfrei:
Anstellungsweg: Selbstbewerber bei Berlin NW 189
Krankenkasse: Betriebs-Krankenkasse

Personal-Nr.: 7
Zu- und Vorname: Meilinger Franz
Beschäftigungsart: Kassenangestellter
Dienstlicher Wohnsitz: Berlin
Vergütungsgruppe: VIII
Grundvergütung am Tage der Einstellung**): Aufrückung**): RM; nächste Steigerung am 1. März 1946 **)
(Bei Angestellten unter 26 — in den Gruppen I bis III unter 30 — Jahren bedarf es der Angabe der Grundvergütung und des Zeitpunktes der Steigerung nicht.***)
Dienststelle: Preußische Akademie der Künste
Geburtsdatum: 17. Januar 1900
Familienstand: ledig
(Kinder s. Rückseite) Ortsklasse: S. Tarifklasse: E
Einberufen zum Wehrdienst: am 194
Religion: a) des Angestellten: b) seiner Ehefrau:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
	Grundvergütung einschl. Steigerungsbeträge	Wohnungsgeldzuschuß	Kinderzuschlag	Örtl. Sonderzuschlag		Ab: Gesetzliche Kürzung	Ab: Ausgleichsbetrag nach dem EWGG ..... v. H.	Summe (Sp. 2—8)	Arbeitgeberbeitrag zur Angestellt.- u. Krankenversicherung und Reichsstock für Arbeitseinsatz bei Ersatzkassenpflichtmitgliedern	Zusammen (Sp. 9 u. 10)	Staatsanteile zur: Angestelltenversicherung a) Pflicht.*) b) Überversicherung c) Versorgungsstock	Zusatzversorgungsanstalt des Reiche und der Länder	Sozialversicherung (Versich. Gr. .....)		Abzüge des Gefolgschaftsmitgliedes: Angestelltenversicherung a) Pflicht.*) b) Überversicherung, c) Versorgungsstock	Zusatzversorgungsanstalt des Reiche und der Länder	Sozialversicherung (Versich. Gr. .....)		****) Lohnsteuer	WHW.-Spenden	DAF.-Beiträge	Eiserner Sparbetrag (Abzug des Betrages bei der zusätzl. Versorgung ist — nicht — beantragt)		Auszuzahlender Betrag	Bescheinigung des Rechnungsbeamten Postgestellt:
Januar/März								655 41			21 10								55 60			115			
1. April 1944	226 57	53		6 80		14 16	3 16	233 25		233 25	21 6				21 6	5 40			19 40		3 40	26		173 75	
1. Juli 1944	226 57	53		6 80		17 16	3 16	233 25		233 25	21 6				21 6	5 40			19 20	1 20	3 40	26	61 20	171 55	
Jahr																									
1. April 1945	226 57	53		6 80		17 16	3 16	233 25		233 25	21 6				21 6	5 40			19 20	1 20	3 40	26	41 20	171 55	
1. April 1945	226 57	53		6 80		17 16	3 16	233 25		233 25	21 0		mit Umschlag			6 20			19 20		3 40	26	60 20	172 55	

Zusammen .....
Dazu: Summe der Staatsanteile von Sp. 12—15
Jahressoll .....
Zu übertragen Januar/März ..

*) Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung hier nur für zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder (Ziff. 10, Abs. 2, RdErl. v. 30. 6. 43 FMBl. S. 171 u. Abschn. II RdErl. v. 1. 7. 43, FMBl. S. 178).
**) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten sind die nach der Überleitungsberechnung maßgebliche Grundvergütung und der Zeitpunkt der nächsten Steigerung dieser Grundvergütung einzusetzen. Dies gilt nicht mehr im Falle späterer Veränderung der Vergütungsgruppe (z. B. infolge Aufrückung).
***) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten ist ggf. die Höhe der nach der Überleitungsberechnung festgesetzten Ausgleichsbeträge anzugeben.
****) Wegen Versteuerung der Staatsanteile zur zusätzlichen Versorgung vgl. FMBl. 1943 S. 10; hinsichtlich des persönlichen Versorgungsstocks vgl. FMBl. 1943 S. 82.

Preußische Verlags- und Druckerei Gesellschaft, Berlin SW 48

194

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

n Gesamtbetrage von

Reichsmark

Vermerke:

r mehr als einen Angestellten anzu-
3 — FMBl. S. 63 —).

Steuermerkmale:

Kalenderjahr: 1944
Gemeinde: Berlin-Charlottenburg
St.: 1 Nr.
Finanzamt: Charlottenburg

Familienstand:
a) Steuergruppe: 1
b) Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird: 1
c) ~~led.~~, verh., ~~verw., gesch.~~
Steuerfrei: 11 RM

Kalenderjahr:
Gemeinde:
Bezirk: Nr.
Finanzamt:

Familienstand:
a) Steuergruppe:
b) Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird:
c) led., verh., verw., gesch.
Steuerfrei: RM

ngsweg: her
kenkasse: Barmer Ersatzkasse

Personal-Nr.: 6
Zu- und Vorname: [illegible]
Beschäftigungsart: Angestellter
Dienstlicher Wohnsitz: Berlin
Vergütungsgruppe: VI

Grundvergütung am Tage der
Einstellung**): 239 RM; nächste Steigerung am 1. Januar 1945**)
Aufrückung**):
(Bei Angestellten unter 26 — in den Gruppen I bis III unter 30 — Jahren bedarf es der Angabe der Grundvergütung und des Zeitpunktes der Steigerung nicht.***)

Dienststelle: Preußische Akademie der Künste
Geburtsdatum: 21. [illegible] 1911
Familienstand: unverheiratet
(Kinder s. Rückseite) Ortsklasse: 5 Tarifklasse: I
Einberufen zum Wehrdienst: am 18. 9. 194[illegible]
Religion: a) des Angestellten: ev
b) seiner Ehefrau: ev

Monat	Grundvergütung einschl. Steigerungsbeträge RM Pf. (2)	Wohnungsgeldzuschuß RM Pf. (3)	Kinderzuschlag RM Pf. (4)	Örtl. Sonderzuschlag RM Pf. (5)	(6)	Ab: Gesetzliche Kürzung RM Pf. (7)	Ab: Ausgleichsbetrag nach dem EWGG 1% v. H. RM Pf. (8)	Summe (Sp. 2—8) RM Pf. (9)	Arbeitgeberbeitrag zur Angestellt.- u. Krankenversicherung und Reichsstock für Arbeitseinsatz bei Ersatzkassenpflichtmitgliedern RM Pf. (10)	Zusammen (Sp. 9 u. 10) RM Pf. (11)
/März								892 62		
4.44	239 .	12 .		7 49		19 48		299 49	22 62	321 11
4.44	239 .	12 .		7 17		19 48		299 49	22 62	321 11
4.44	239 .	12 .		7 17		19 48	29 91	269 49	. .	269 49
rjahr										
4.45	249 50	12		7 49		19 48	30 93	279 38	.	279 38
4.45	249 50	12 .		7 49		19 48	30 93	279 38		279 38

Monat	Staatsanteile zur Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungstock RM Pf. (12)	Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM Pf. (13)	Sozialversicherung (Versich. Gr. ...) RM Pf. (14)	(15)	Abzüge des Gefolgschaftsmitgliedes: Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung, c) Versorgungstock RM Pf. (16)	Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM Pf. (17)	Sozialversicherung (Versich. Gr. ...) RM Pf. (18)	(19)	****) Lohnsteuer RM Pf. (20)	WHW-Spenden RM Pf. (21)	DAF.-Beiträge RM Pf. (22)	Eiserner Sparbeitrag (Abzug des Beitrages bei der zusätzl. Versorgung ist — nicht — beantragt) RM Pf. (23)	(24)	Auszuzahlender Betrag RM Pf. (25)	Bescheinigung des Rechnungsbeamten Festgestellt: (26)
/März															
4.44						6 42			34 80		4 49			225 91	[illegible]
4.44						6 42			34 80	3 40	4 49		49 60	222 57	[illegible]
4.44	2 16 .				2 16 .	6 42			28 60	2 80	4 49		48 49	222 [illegible]	[illegible]
rjahr															
4.45	2 8				2 8 .	7 .			18 20	2 80	4 49		70 49	237 49	[illegible]
4.45	2 8 .				2 8 .	7 .			24 80		4 49		47 20	231 10	[illegible]

Zusammen . . . . . .
Dazu: Summe der Staatsanteile von Sp. 12—15
Jahressoll . . . . . .
Zu übertragen Januar/März . .

III. RKO. Personalblatt für Angestellte (Berlin 1944).
Amtliche Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin SW 68

*) Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung hier nur für zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder (Ziff. 10, Abs. 2, RdErl. v. 30. 6. 42 FMBl. S. 171 u. Abschn. II RdErl. v. 1. 7. 42, FMBl. S. 178).
**) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten sind die nach der Überleitungsberechnung maßgebliche Grundvergütung und der Zeitpunkt der nächsten Steigerung dieser Grundvergütung einzusetzen. Dies gilt nicht mehr im Falle späterer Veränderung der Vergütungsgruppe (z. B. infolge Aufrückung).
***) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten ist ggf. die Höhe der nach der Überleitungsberechnung festgesetzten Angleichbeiträge anzugeben.
****) Wegen Veranlagung der Staatsanteile zur zusätzlichen Versorgung vgl. FMBl. 1943 S. 10; hinsichtlich des persönlichen Versorgungsstocks vgl. FMBl. 1943 S. 22.

194

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

n Gesamtbetrage von

Reichsmark

Vermerke:

r mehr als einen Angestellten anzu-
3 — FMBl. S. 63 —).

Steuermerkmale:

alenderjahr: 1944	Familienstand:	Kalenderjahr:	Familienstand:
inde: Berlin	a) Steuergruppe: 1	Gemeinde:	a) Steuergruppe:
: 22 Nr.	b) Zahl der Personen, für die Kindermäßigung gewährt wird: 0	Bezirk: Nr.	b) Zahl der Personen, für die Kindermäßigung gewährt wird:
zamt: Prenzlauer	c) led., ~~verh., verw., gesch.~~	Finanzamt:	c) led., verh., verw., gesch.
	Steuerfrei:		Steuerfrei:
ngsweg: Preußische Akademie der Künste Berlin N 24 Pf	RM		RM
enkasse: Behrens, Krankenkasse			

Personal-Nr.: 5
Zu- und Vorname: Hartlaub Felix
Beschäftigungsart: Angestellter
Dienstlicher Wohnsitz: Berlin
Vergütungsgruppe: III

Dienststelle: Preußische Akademie der Künste
Geburtsdatum: 23. Januar 1877
Familienstand: ledig
(Kinder a. Rückseite) Ortsklasse: 5 Tarifklasse: I
Einberufen zum Wehrdienst: am ... 194..
Religion: a) des Angestellten: evangelisch
b) seiner Ehefrau: –

Grundvergütung am Tage der
Einstellung**): 249,34 RM; nächste Steigerung am 1. September 194.. **)
Aufrückung**): ... RM; 1944
(Bei Angestellten unter 26 — in den Gruppen I bis III unter 30 — Jahren bedarf es der Angabe der Grundvergütung und des Zeitpunktes der Steigerung nicht.***)

aum	Grundvergütung einschl. Steigerungsbeträge RM Pf	Wohnungsgeldzuschuß RM Pf	Kinderzuschlag RM Pf	Örtl. Sonderzuschlag RM Pf		Ab: Gesetzliche Kürzung RM Pf	Ab: Ausgleichsbetrag nach dem EWGG ..... v. H. RM Pf	Summe (Sp. 2—8) RM Pf	Arbeitgeberbeitrag zur Angestellt.- u. Krankenversicherung und Reichsstock für Arbeitseinsatz bei Ersatzkassenpflichtmitgliedern RM Pf	Zusammen (Sp. 9 u. 10) RM Pf	Staatsanteile zur: Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungstock RM Pf	Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM Pf	Sozialversicherung (Versich. Gr. ...) RM Pf	RM Pf
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
März								870 93						
1944	249 34	53 .		7 45		19 44		290 71	27 94	312 65				
1944	252 34	53		7 34		19 44		300 41	12 66	312 07				
1944	252 34	53 .		7 34		19 44		300 41		300 41			19 31	
jahr														
1944	252 34	53 .		7 34		19 44		300 41		300 41			19 31	
1944	252 34	53 .		7 34		19 44		300 41		300 41			19 31	

	Abzüge des Gefolgschaftsmitgliedes: Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungstock RM Pf	Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM Pf	Sozialversicherung (Versich. Gr. ...) RM Pf		****) Lohnsteuer RM Pf	WHW-Spenden RM Pf	DAF.-Beiträge RM Pf	Eiserner Sparbetrag (Abzug des Betrages bei der zusätzl. Versorgung ist — nicht —beantragt) RM Pf		Auszuzahlender Betrag RM Pf	Bescheinigung des Rechnungsbeamten Festgestellt:
	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
März					144 91						
1944		6 49			42 30		4 49			254 15	
1944		7			51 40	5 40	5 40		17 20	254 15	
1944		7 .	19 31		51 40	5 40	5 40		17 20	213 25	
jahr											
1944		7 .	19 32		51 40	5 40	5 40		17 20	213 25	
1944		7 .	19 32		51 40		5 40		17 20	213 25	

Zusammen . . . . . .
Dazu: Summe der Staatsanteile von Sp. 12—15
Jahressoll . . . . . .
Zu übertragen Januar/März . .

*) Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung hier nur für zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder (Ziff. 10, Abs. 2, RdErl. v. 30. 6. 43 FMBl. S. 171 u. Abschn. II RdErl. v. 1. 7. 43, FMBl. S. 178).
**) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten sind die nach der Überleitungsberechnung maßgebliche Grundvergütung und der Zeitpunkt der nächsten Steigerung dieser Grundvergütung einzusetzen. Dies gilt nicht mehr im Falle späterer Veränderung der Vergütungsgruppe (z. B. infolge Aufrückung).
***) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten ist ggf. die Höhe der nach der Überleitungsberechnung festgesetzten Ausgleichszulage anzugeben.
****) Wegen Verteuerung der Staatsanteile zur zusätzlichen Versorgung vgl. FMBl. 1943 S. 10; hinsichtlich des persönlichen Versorgungsstocks vgl. FMBl. 1943 S. 22.

.... 194

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

....

....

...m Gesamtbetrage von

....

...r .... Reichsmark

Vermerke:

...ür mehr als einen Angestellten anzu-
...2. 3 — FMBl. S. 63 —).

Steuermerkmale:

...lenderjahr: 1944/46	Familienstand:	Kalenderjahr:	Familienstand:
...nde: Berlin	a) Steuergruppe: II	Gemeinde:	a) Steuergruppe: ....
...: 4 Nr. –	b) Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird: –	Bezirk: .... Nr.	b) Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird: ....
...amt: Steglitz	c) ~~led.~~, verh., ~~verw.~~, ~~gesch.~~	Finanzamt:	c) led., verh., verw., gesch.
	Steuerfrei: 12 RM		Steuerfrei: .... RM

...gsweg: bar

...enkasse: Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Personal-Nr.: 4

Zu- und Vorname: Krüger Margarete

Beschäftigungsart: Stenotypistin

Dienstlicher Wohnsitz: Berlin

Vergütungsgruppe: VII

Grundvergütung am Tage der Einstellung) / Aufrückung**):** .... RM; nächste Steigerung am 1. August 194[4]**) 1946

(Bei Angestellten unter 26 — in den Gruppen I bis III unter 30 — Jahren bedarf es der Angabe der Grundvergütung und des Zeitpunktes der Steigerung nicht.***)

Dienststelle: Preußische Akademie der Künste

Geburtsdatum: 25. Februar 1896

Familienstand: verheiratet

(Kinder s. Rückseite) Ortsklasse: S Tarifklasse: 4

Einberufen zum Wehrdienst: am – 194

Religion: a) des Angestellten: evangelisch

b) seiner Ehefrau: –

...um	Grundvergütung einschl. Steigerungsbeträge RM / Rpf (2)	Wohnungsgeldzuschuß RM / Rpf (3)	Kinderzuschlag RM / Rpf (4)	Örtl. Sonderzuschlag RM / Rpf (5)	RM / Rpf (6)	Ab: Gesetzliche Kürzung RM / Rpf (7)	Ab: Ausgleichsbetrag nach dem EWGG .... v. H. RM / Rpf (8)	Summe (Sp. 2—8) RM / Rpf (9)	Arbeitgeberbeitrag zur Angestellt.- u. Krankenversicherung und Reichsstock für Arbeitseinsatz bei Ersatzkassenpflichtmitgliedern RM / Rpf (10)	Zusammen (Sp. 9 u. 10) RM / Rpf (11)	Staatsanteile zur: Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungsstock RM / Rpf (12)	Staatsanteile zur: Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM / Rpf (13)	Staatsanteile zur: Sozialversicherung (Versich. Gr. F1) RM / Rpf (14)	RM / Rpf (15)	Abzüge des Gefolgschaftsmitgliedes: Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung, c) Versorgungsstock RM / Rpf (16)	Abzüge: Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM / Rpf (17)	Abzüge: Sozialversicherung (Versich. Gr. F1) RM / Rpf (18)	RM / Rpf (19)	****) Lohnsteuer RM / Rpf (20)	WHW-Spenden RM / Rpf (21)	DAF.-Beiträge RM / Rpf (22)	Eiserner Sparbetrag (Abzug des Betrages bei der zusätzl. Versorgung ist — nicht — beantragt) RM / Rpf (23)	RM / Rpf (24)	Auszuzahlender Betrag RM / Rpf (25)	Bescheinigung des Rechnungsbeamten Festgestellt: (26)
...März								1019 31											82 51			711 .			[illegible]
...44	207 .	72 .	. .	8 43	. .	21 66	. .	339 77	. .	339 77			18 68				18 68		27 50		5 40	26 .		262 19	[illegible]
...44	207 .	72 .		8 43		21 66		339 77		339 77			18 68				18 68		27 50	2 70	5 40	26 .	12 28	259 49	[illegible]
...44	291 50	72 .		8 15		22 32		349 93		349 93			18 97				18 97		~~37~~ 29 90	~~2 70~~ 2 90	5 70	26 .	13 14	266 76	[illegible]
...Jahr																									
...45	291 50	72 .		8 15		22 32		349 93		349 93			18 97				18 97		29 90	2 90	5 40	26 .	13 14	266 16	[illegible]
...45	291 50	72 .		8 15		22 32		349 93		349 93			18 97				18 97		29 90		5 40	26	17 24	269 66	[illegible]

Zusammen ....

Dazu: Summe der Staatsanteile von Sp. 12—15

Jahressoll ....

Zu übertragen Januar/März

III. RKO. Personalblatt für Angestellte (Berlin 1944).
Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin SW 68

*) Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung hier nur für zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder (Ziff. 10, Abs. 2, RdErl. v. 30. 6. 42 FMBl. S. 171 u. Abschn. II RdErl. v. 1. 7. 42, FMBl. S. 178).
**) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten sind die nach der Überleitungsberechnung maßgebliche Grundvergütung und der Zeitpunkt der nächsten Steigerung dieser Grundvergütung einzusetzen. Dies gilt nicht mehr im Falle späterer Veränderung der Vergütungsgruppe (z. B. infolge Aufrückung).
***) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten ist ggf. die Höhe der nach der Überleitungsberechnung festgesetzten Ausgleichszulage anzugeben.
****) Wegen Versteuerung der Staatsanteile zur zusätzlichen Versorgung vgl. FMBl. 1942 S. 10; hinsichtlich des persönlichen Versorgungsstocks vgl. FMBl. 1943 S. 32.

194

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

m Gesamtbetrage von

Reichsmark

Vermerke:

r mehr als einen Angestellten anzu-
3 — FMBl. S. 63 —).

Steuermerkmale:

enderjahr: 1944/46
de: Berlin
332 Nr.
amt: Finanzamt Ber

Familienstand:
a) Steuergruppe: 6
b) Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird: ✓
c) ~~led.~~, verh., ~~verw.~~, ~~gesch.~~
Steuerfrei: ✓ RM

Kalenderjahr:
Gemeinde:
Bezirk: Nr.
Finanzamt:

Familienstand:
a) Steuergruppe:
b) Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird:
c) led., verh., verw., gesch.
Steuerfrei: RM

gsweg: Ber
nkasse: Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Personal-Nr.: 3
Zu- und Vorname: Fricke Anna
Beschäftigungsart: Angestellte
Dienstlicher Wohnsitz: Berlin
Vergütungsgruppe: 4 b

Dienststelle: Preußische Akademie der Künste
Geburtsdatum: 23. April 1897
Familienstand: (Kinder s. Rückseite) verh.
Ortsklasse: S Tarifklasse: E
Einberufen zum Wehrdienst: am 194
Religion: a) des Angestellten: gl.
b) seiner Ehefrau:

Grundvergütung am Tage der
Einstellung**): 313 RM; nächste Steigerung am 1. April 1946 **)
Aufrückung**):
(Bei Angestellten unter 26 — in den Gruppen I bis III unter 30 — Jahren bedarf es der Angabe der Grundvergütung und des Zeitpunktes der Steigerung nicht.***)

Monat	2 Grundvergütung einschl. Steigerungsbeträge RM Rpf	3 Wohnungsgeldzuschuß RM Rpf	4 Kinderzuschlag RM Rpf	5 Örtl. Sonderzuschlag RM Rpf	6 RM Rpf	7 Ab: Gesetzliche Kürzung RM Rpf	8 Ab: Ausgleichsbetrag nach dem EWGG ..... v. H. RM Rpf	9 Summe (Sp. 2—8) RM Rpf	10 Arbeitgeberbeitrag zur Angestellt.- u. Krankenversicherung und Reichsstock für Arbeitseinsatz bei Krankenkassenpflichtmitgliedern RM Rpf	11 Zusammen (Sp. 9 u. 10) RM Rpf	Staatsanteile zur: 12 Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungsstock RM Rpf	13 Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM Rpf	14 Sozialversicherung (Versich. Gr. 4 ...) RM Rpf	15 RM Rpf	Abzüge des Gefolgschaftsmitgliedes: 16 Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungsstock RM Rpf	17 Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder RM Rpf	18 Sozialversicherung (Versich. Gr. 4 ...) RM Rpf	19 RM Rpf	20 ****) Lohnsteuer RM Rpf	21 WHW-Spenden RM Rpf	22 DAF.-Beiträge RM Rpf	23 Eiserner Sparbetrag (Abzug des Betrages bei der zusätzl. Versorgung ist — nicht — beantragt) RM Rpf	24 RM Rpf	25 Auszuzahlender Betrag RM Rpf	Bescheinigung des Rechnungsbeamten Festgestellt:
März								1109 93											119 50		119 .	546 .				
44	336 50	96 .		10 10		26 52		416 92	. .	416 92			20 85			9 40	20 85		67 .		6 .	26 .		286 13	
Okt.	336 50	96 .		10 10		26 52		416 92		416 92			20 85			9 40	20 85		67 .	6 20	6 .	26 .	135 95	280 13	
Jahr																										
45	336 50	96 .		10 10		26 52		416 92		416 92			20 85			9 40	20 85		67 .	6 20	6 .	26 .	135 95	280 13	
46	336 50	96 .		10 10		26 52		416 92		416 92			20 85			9 40	20 85		67 .		6 .	26 .	139 95	276 13	

Zusammen . . . . . .
Dazu: Summe der Staatsanteile von Sp. 12—15
Jahressoll . . . . . .
Zu übertragen Januar/März . .

*) Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung hier nur für zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder (Ziff. 10, Abs. 2, RdErl. v. 30. 6. 42 FMBl. S. 171 u. Abschn. II RdErl. v. 1. 7. 42, FMBl. S. 178).
**) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten sind die nach der Überleitungsberechnung maßgebliche Grundvergütung und der Zeitpunkt der nächsten Steigerung dieser Grundvergütung einzusetzen. Dies gilt nicht mehr im Falle späterer Veränderung der Vergütungsgruppe (z. B. infolge Aufrückung).
***) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten ist ggf. die Höhe der nach der Überleitungsberechnung festgesetzten Ausgleichsbeträge anzugeben.
****) Wegen Versteuerung der Staatsanteile zur zusätzlichen Versorgung vgl. FMBl. 1942 S. 10; hinsichtlich des persönlichen Versorgungsstocks vgl. FMBl. 1942 S. 22.

II. RKO. Personalblatt für Angestellte (Berlin 1944).
Preußische Druckerei- und Verlags-Ges.m.b.H., Berlin SW 68

.... 194

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

...it. ....

....

...im Gesamtbetrage von

RM

.... Reichsmark

Vermerke:

...für mehr als einen Angestellten anzu-
...3 — FMBl. S. 63 —).

Steuermerkmale:

Kalenderjahr: 1944 — Gemeinde: .... — Nr. .... — Finanzamt: .... — [illegible] Gehalt [illegible]

Familienstand: a) Steuergruppe: .... b) Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird: .... c) led., verh., verw., gesch. — Steuerfrei: .... RM

Kalenderjahr: .... Gemeinde: .... Bezirk: .... Nr. .... Finanzamt: ....

Familienstand: a) Steuergruppe: .... b) Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird: .... c) led., verh., verw., gesch. — Steuerfrei: .... RM

...gsweg: [illegible] Bank [illegible] Berlin [illegible] 40 ([illegible] Berlin 13 [illegible])

...nkasse: ....

Personal-Nr.: 2

Zu- und Vorname: [illegible]

Beschäftigungsart: [illegible]

Dienstlicher Wohnsitz: Berlin [illegible]

Vergütungsgruppe: Vertrag

Grundvergütung am Tage der Einstellung **) / Aufrückung **): ./. RM; nächste Steigerung am ./. 194 **)

(Bei Angestellten unter 26 — in den Gruppen I bis III unter 30 — Jahren bedarf es der Angabe der Grundvergütung und des Zeitpunktes der Steigerung nicht. ***)

Dienststelle: Preußische Akademie der Künste

Geburtsdatum: 4. [illegible] 19[illegible]

Familienstand (Kinder s. Rückseite): ledig

Ortsklasse: S Tarifklasse: ./.

Einberufen zum Wehrdienst: am .... 194..

Religion: a) des Angestellten: ./. b) seiner Ehefrau: ./.

...um	2 Grundvergütung einschl. Steigerungsbeträge RM Rpf	3 Wohnungsgeldzuschuß	4 Kinderzuschlag	5 Örtl. Sonderzuschlag	6	7 Ab: Gesetzliche Kürzung	8 Ab: Ausgleichsbetrag nach dem EWGG .... v. H.	9 Summe (Sp. 2—8)	10 Arbeitgeberbeitrag zur Angestellt.- u. Krankenversicherung und Reichsstock für Arbeitseinsatz bei Ersatzkassenpflichtmitgliedern	11 Zusammen (Sp. 9 u. 10)	12 Staatsanteile zur Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungsstock	13 Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder	14 Sozialversicherung (Versich. Gr. D1)	15	16 Abzüge des Gefolgschaftsmitgliedes: Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungsstock	17 Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder	18 Sozialversicherung (Versich. Gr. D1)	19	20 ****) Lohnsteuer	21 WHW-Spenden	22 DAF.-Beiträge	23 Eiserner Sparbetrag (Abzug des Betrages bei der zusätzl. Versorgung ist — nicht — beantragt)	24	25 Auszuzahlender Betrag	26 Bescheinigung des Rechnungsbeamten Festgestellt:
...März								415 54											36 60			128			
...44	145 18	. .	. .	. .	. .	. .	. .	145 18	. .	145 18	. .	. .	11 38			3 20	14 02		12 40	. .	. .	26 .		89 76	[signature]
...44	145 18				.			145 18		145 18			11 38			3 20	14 02		12 40	1 20		26 .	56 62	88 56	[signature]
...ar																									
...45	145 18							145 18		145 18			11 38			3 20	14 02		12 20	1 20		26 .	56 62	89 56	[signature]
	145 18							145 18		145 18			11 38			3 20	14 02		12 20			26 .	57 42	89 76	[signature]
Zusammen																									
Dazu: Summe der Staatsanteile von Sp. 12—15																									
Jahressoll																									
Zu übertragen Januar/März																									

*) Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung hier nur für zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder (Ziff. 10, Abs. 2, RdErl. v. 30. 6. 42 FMBl. S. 171 u. Abschn. II RdErl. v. 1. 7. 42, FMBl. S. 178).

**) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten sind die nach der Überleitungsberechnung maßgebliche Grundvergütung und der Zeitpunkt der nächsten Steigerung dieser Grundvergütung einzusetzen. Dies gilt nicht mehr im Falle späterer Veränderung der Vergütungsgruppe (z. B. infolge Aufrückung).

***) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten ist ggf. die Höhe der nach der Überleitungsberechnung festgesetzten Ausgleichszulage anzugeben.

****) Wegen Versteuerung der Staatsanteile zur zusätzlichen Versorgung vgl. FMBl. 1942 S. 10; hinsichtlich des persönlichen Versorgungsstocks vgl. FMBl. 1943 S. 32.

...RKO. Personalblatt für Angestellte (Berlin 1944).
Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin SW 68

Ich bitte in Zukunft zu überweisen auf: Girokonto: Kurt von Wolfurt Nr 3772 Postscheckkonto Berlin 72930 Dresdner Bank Filiale Potsdam in Potsdam Nauenerstr 27

194

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

Gesamtbetrage von

..... Reichsmark

Vermerke:

für mehr als einen Angestellten anzu-
lf. 3 — FMBl. S. 63 —).

Steuermerkmale:

Kalenderjahr: 1944	Familienstand:	Kalenderjahr:	Familienstand:
Gemeinde: Berlin	a) Steuergruppe: III	Gemeinde:	a) Steuergruppe:
Bezirk: 2 Nr.	b) Zahl der Personen, für die Kindermäßigung gewährt wird:	Bezirk: Nr.	b) Zahl der Personen, für die Kindermäßigung gewährt wird:
Finanzamt: Wilmersdorf West	c) led., verh., verw., geschi.	Finanzamt:	c) led., verh., verw., geschi.
	Steuerfrei:		Steuerfrei:

Dienstweg: Preußische Akademie der Künste Berlin NW 7 / Berlin Berlin SW 11 / Reichsbahnkasse Berlin NW 7

Krankenkasse: Ortsk.: Kurt von Wolff

Personal-Nr.: 1

Zu- und Vorname: Kurt von Wolff

Beschäftigungsart: Direktor der Preuß. Akademie der Künste

Dienstlicher Wohnsitz: Berlin

Vergütungsgruppe: Beamte

Dienststelle: Preußische Akademie der Künste

Geburtsdatum: [illegible]

Familienstand: geschieden

(Kinder s. Rückseite) Ortsklasse: I Tarifklasse: I

Einberufen zum Wehrdienst: am — 194..

Religion: a) des Angestellten: ev

b) seiner Ehefrau: —

Grundvergütung am Tage der Einstellung**): —

Aufrückung**): ..... Rpf; nächste Steigerung am ..... 194.. **)

(Bei Angestellten unter 26 — in den Gruppen I bis III unter 30 — Jahren bedarf es der Angabe der Grundvergütung und des Zeitpunktes der Steigerung nicht. ***)

Datum	2 Grundvergütung einschl. Steigerungsbeträge	3 Wohnungsgeldzuschuß	4 Kinderzuschlag	5 Örtl. Sonderzuschlag	6	7	8 Ab: Gesetzliche Kürzung	Ab: Ausgleichsbetrag nach dem EWGG ..... v. H.	9 Summe (Sp. 2—8)	10 Arbeitgeberbeitrag zur Angestellt.- u. Krankenversicherung und Reichsstock für Arbeitsinsatz bei Ersatzkassenpflichtmitgliedern	11 Zusammen (Sp. 9 u. 10)	12 Staatsanteile zur Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungsstock	13 Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder	14 Sozialversicherung (Versich. Gr. E)	15	16 Abzüge des Gefolgschaftsmitgliedes: Angestelltenversicherung a) Pflicht-*) b) Überversicherung c) Versorgungsstock	17 Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder	18 Sozialversicherung (Versich. Gr. E)	19	20 ****) Lohnsteuer	21 WHW-Spenden	22 DAF.-Beiträge	23 Eiserner Sparbetrag (Abzug des Betrages bei der zusätzl. Versorgung ist — nicht — beantragt)	24	25 Auszuzahlender Betrag	26 Bescheinigung des Rechnungsbeamten Festgestellt:
März									1200..																		
1944	400..								400..		400..			21 06			9 20	21 06		142 30					29 36	320 64	[illegible]
1945	400..								400..		400..			21 06			9 20	21 06		49 10	4 80				24 60	315 [illegible]	[illegible]
jahr																											
1945	400..								400..		400..			21 06			9 20	21 06		49 10	4 80				24 60	315 [illegible]	[illegible]
1945	400..								400..		400..			21 06			9 20	21 06		49 10					289 36	320 64	[illegible]

Zusammen .....

Dazu: Summe der Staatsanteile von Sp. 12—15

Jahressoll .....

Zu übertragen Januar/März ..

III. RKO. Personalblatt für Angestellte (Berlin 1944)

Amtliche Verlags- und Druckerei Gmbh., Berlin SW 68

*) Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung hier nur für zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder (Ziff. 10, Abs. 2, RdErl. v. 30. 6. 42 FMBl. S. 171 u. Abschn. II RdErl. v. 1. 7. 42, FMBl. S. 175).

**) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten sind die nach der Überleitungsberechnung maßgebliche Grundvergütung und der Zeitpunkt der nächsten Steigerung dieser Grundvergütung einzusetzen. Dies gilt nicht mehr im Falle spätere Veränderung der Vergütungsgruppe (z. B. infolge Aufrückung).

***) Bei den bei der Überleitung vorhandenen Angestellten ist ggf. die Höhe der nach der Überleitungsberechnung festgesetzten Ausgleichszahlungen anzugeben.

****) Wegen Versteuerung der Staatsanteile zur zusätzlichen Versorgung vgl. FMBl. 1942 S. 10; hinsichtlich des persönlichen Versorgungsstocks vgl. FMBl. 1942 S. 52.

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

Vermerke:

Preußisches Besoldungsblatt

(Teil II des Finanz-Ministerial-Blatts)

Herausgegeben im Preußischen Finanzministerium

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin

Nr. 8 — Berlin, den 9. Februar 1928 — 6. Jahrgang

Dies Blatt erscheint nach Bedarf. Zu beziehen nur durch die Post. Bestellungen müssen rechtzeitig vor jedem Vierteljahrsersten beim zuständigen Postamt erfolgen. Durch verspätete Bestellung und die dadurch bedingte Nachlieferung entstehen dem Verlag und den Beziehern sonst außerordentliche Kosten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich für die Ausgabe A — doppelseitig bedruckt — 1,80 RM, für die Ausgabe B — einseitig bedruckt (Textdruck) — 2,40 RM. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Verlag zu richten. Die bestellten Stücke sind vorgriffen, falls die Lieferung nicht binnen 2 Wochen erfolgt.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW 9

Postscheck-Konto: Berlin 1268. — Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Depositenkasse, W 9, Potsdamer Straße 129/30.

Fernruf: Lützow 8406 und 8407. — Telegramm-Adresse: „Erdball Berlin"

Inhalt: 1. Bekanntm. d. RMin. d. Fin. v. 10. 1. 1928, betr. Ungültigkeit der Münzen aus der Vorkriegszeit. S. 49. — 2. RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs., sämtl. StM. u. d. OMR. v. 27. 1. 1928, betr. Geschäftsbedürfnisfonds. S. 49. — 3. RdErl. d. FM. v. 28. 1. 1928, betr. Besold.-Dienstalter der ehem. Heereszahlmeister und ehem. geprüften Zahlmeisteranwärter. S. 52. — 4. RdErl. d. FM., zugleich i. N. d. MPräs. u. aller StM., v. 31. 1. 1928, betr. Ortszulagenzulagen für Verwaltungsarbeiter. S. 53. — 5. RdErl. d. MWWirtsch. zugl. i. N. d. FM v. 1. 2. 1928, betr. weitere vorläufige Zahlungen nach dem Entwurf des neuen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes im Anschluß an den im PrBesBl. S. 239 abgedruckten RdErl. v. 10. 12. 1927. S. 54. — 6. RdErl. d. FM. v. 3. 2. 1928, betr. Wasserverbrauch für Nutzgärten. S. 56. — 7. RdErl. d. FM. v. 4. 2. 1928, betr. Art. XI Abs. 4 der Novelle v. 27. 5. 1907 (GS. S. 95) zum FMG. S. 56.

Amtlicher Teil.

Bekanntm. d. RMin. d. Fin. v. 10. 1. 1928, betr. Ungültigkeit der Münzen aus der Vorkriegszeit (I. 630).

In letzter Zeit ist mehrfach versucht worden, Silbermünzen der Vorkriegszeit bei Reichskassen in Zahlung zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß derartige Münzen kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr darstellen und daß im Falle ihrer Annahme seitens der Kassenhalter der volle Wert, für den die Münzen angenommen worden sind, zu ersetzen ist.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs., sämtl. StM. u. d. OMR. v. 27. 1. 1928, betr. Geschäftsbedürfnisfonds (I A 2. 314 a).

Die bisherige Verschiedenheit in der Einordnung und Bezeichnung der unter den Begriff „Geschäftsbedürfnisse" fallenden Zweckbestimmungen hat Veranlassung gegeben, die Erläuterungen zu den Geschäftsbedürfnisfonds der einzelnen Verwaltungen und Verwaltungszweige (Tit. 26 des Normalplans) im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928, soweit nicht besondere Aufgaben einzelner Verwaltungszweige eine Abweichung notwendig machten, einheitlich wie folgt zu fassen:

Zu Tit. 26: Veranschlagt sind:

1 für Heizung,
2 „ Beleuchtung,
3 „ Reinigung,
4 „ Abgaben und Lasten,
5 „ Mieten und Pachten,
6 „ sonstige Hausbewirtschaftungskosten,
7 „ Haltung von Dienstkraftwagen,
8 „ Postgebühren,
9 „ Telegrammgebühren,
10 „ Fernsprechgebühren,
11 „ Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Geschäftsräumen,
12 „ Bücherei,
13 „ Schutzbekleidungen für . . .
14 „ Fahrgelder, Transportkosten, Frachtkosten,
15 „ Schreib- und Zeichenbedarf,
16 „ Druckarbeiten,
17 „ Buchbinderarbeiten (ausschl. Bücherei),
18 „ sonstige Ausgaben.

Dabei ist davon ausgegangen, daß zu den Geschäftsbedürfnissen zu rechnen sind:

Kinder:

Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

1. die Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen, und zwar:

a) Heizung (Holz, Kohlen aller Art, Kohlenanzünder),

b) Beleuchtung und elektrische Kraft (Petroleum, Gas und Elektrizität für Kraft-, Licht- und Heizzwecke einschl. Zähler- usw. Mieten, Notbeleuchtung, Glühstrümpfe, Zylinder, Dochte, Glühlampen [-birnen], Sicherungsstöpsel, Elemente der Klingelanlagen, Akkumulatorenhaltung),

c) Reinigung (Seife, Putz- und Scheuermittel, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel sonstiger Art, Putzlappen, Ledertücher, Schwämme, Ungeziefervertilgung — auch Pauschalvergütung an Unternehmer —, Klosettpapier *), Sand zum Bestreuen der Bürgersteige, Beschaffung und Reinigung von Hand- und Wischtüchern, Waschen von Vorhängen, Gardinen usw., Beschaffung von Scheuertüchern, Besen, Schrubbern, Schneegeräten, Fußbodenöl, Bohnermasse, Reinigung der Dächer von Schnee und Eis, Straßenreinigungsgebühren an Unternehmer, Müll-, Schlacken-, Schutt-, Fäkalienabfuhr, Schornsteinreinigung),

d) Abgaben und Lasten (Grund-, Gebäude-, Hauszinssteuern, die auf Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen ruhen, Einquartierungslasten, Straßenreinigungsgebühren an die Gemeinde, Feuerversicherungskosten, Gebühren für städtische Feuermeldeanlagen, Kosten der Be- und Entwässerung),

e) Mieten, Pachten, Hypothekenzinsen,

f) sonstige Hausbewirtschaftungskosten (Ausgaben für den Wasserverbrauch, für Fahrstuhlprüfungen, Schmieren und Beaufsichtigung von Aufzügen, Gebühren für Uhrenanlagen, Kontrollstreifen für Nachtwächteruhren, Anbringen von Sommermarkisen, Stroh- oder Schutzmittel gegen Kälte und Zug, Ergänzung von Verbandskästen, Nachfüllen von Feuerlöschgeräten usw., Bewachung durch Unternehmer).

*) Die Bestimmung der Ziff. 7 des RdErl. v. 2. 2. 1924 (FMBl S. 13) ist aufgehoben, die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses sind weiterhin zu beachten.

2. Haltung von Dienstkraftwagen und Krafträdern, und zwar:

a) Betriebsstoffe (Benzin, Benzol, Öl, Karbid, Petroleum, Laden der Akkumulatoren durch Unternehmer),

b) Unterhaltung (Feuerlöscheinrichtungen, Reinigungsmittel und -apparate, wie Putzlappen, Schwämme, Leder, Staubwedel, Klopfer, Putzzeug usw.),

c) Instandsetzungen (am Wagen und an den Bereifungen, Ergänzungen, Kerzen, Lampen, Düsen, Leitungsschläuche, Riemen, Ketten, Splinte, Kontrollstreifen, Gurte usw., Verbrauchsgegenstände für die Werkstatt und den Werkzeugkasten, Neulackierung, Auswechselung von Rädern, Kolben, Schläuchen, Decken, Vergasern usw., große Reparaturen),

d) Beschaffung und Unterhaltung der Dienst- und Schutzbekleidung für die Fahrer,

e) Kraftwagensteuern und -gebühren.

3. Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren, und zwar:

a) Postgebühren (einschl. Portodienstmarken),

b) Telegrammgebühren,

c) Fernsprechgebühren (einschl. einmalige Gebühren für Verlegung usw. von Fernsprechanlagen).

4. Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Geschäftsräumen, und zwar:

a) Neubeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen,

b) Neubeschaffung von Schreib-, Rechen-, Druck- und sonstigen Maschinen,

c) Instandsetzungen oder Unterhaltung durch Dritte,

d) Beschaffungen für die Hauswerkstätten;

(zu 4 gehören alle Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen, wie Möbeln, Geldschränken, Wertgelassen, Uhren, Brief- und Geldbeuteln und -taschen, Aktentaschen und -mappen, Zeichenmappen, Dienstsiegeln und -stempeln aus Metall, Karteikästen und -schränken,

Verbandkästen, Meßvorrichtungen für Gas, Elektrizität, Rauch, Dampf usw., Wiegeschalen und Wagen, Transportgeräten, Karren, Wagen, Körben, Beleuchtungsgegenständen wie Tisch-, Wand-, Hänge-, Bogenlampen, Kronen, Pendeln usw., aber ausschließlich der Verbrauchsgegenstände, wie Birnen, Glühstrümpfe usw., Waffen, Fahrräder — nicht Krafträder oder Kraftwagen —, Öfen aller Art [soweit nicht — wie Kachelöfen usw. — Bestandteile des Gebäudes], von Koch- und Heizapparaten, Teppichen, Läufern, Fensterausstattungen usw., Schreib-, Rechen-, Werkzeug-, Büro-, Stempel-, Sprech-, Druck-, Präge-, Adressier-, Heft-, Schneide- usw. Maschinen, Motoren — mit Ausnahme der Fahrstuhlmotoren —, Drehbänken, Hobelbänken, Einrichtungen der Werkstätten.

Einrichtungen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie eingemauerte Tresore und Wertgelasse, Fußbodenbeläge, Kachelöfen, Wasch- und Kochherde, Waschkessel usw., werden bei den Gebäudeunterhaltungsmitteln verrechnet.

Bewegliche Maschinen und Motoren, die lediglich zur Verbesserung der Standsicherheit mit dem Boden verbunden [verankert] sind, sind bei den Gerätemitteln zu verrechnen).

5. Bücherei, und zwar:

a) Beschaffung von Büchern und Druckschriften,

b) Beschaffung von Zeitschriften und Zeitungen,

c) Beschaffung von Gesetz- und Verordnungsblättern,

d) Buchbinderarbeiten;

zu a bis d: soweit die Beschaffungen und Buchbinderarbeiten für die Büchereien und Handbüchereien bestimmt sind.

6. Schutzkleidungen (ausschließlich derjenigen für die Kraftwagenführer);

— hier ist anzugeben, für welchen Personenkreis die Schutzkleidung bestimmt ist. —

7. Sonstige Geschäftsbedürfnisse, und zwar:

a) Fahrgelder, Sachbeförderungskosten, Frachtkosten (Straßenbahn-, Droschken-, Kraftwagenfahrgelder, insbesondere auch für angemietete Kraftwagen, Gepäck- und Taschenbeförderung, Umräumungskosten bei Verlegung von Geschäftszimmern, Frachtkosten für Versand und Empfang von Akten, Büchern usw., soweit nicht die Ausgaben Nebenkosten zu Reisekosten in Staatsdienstangelegenheiten sind.

Die bei Beschaffungen entstehenden Frachtkosten fallen stets dem Beschaffungsfonds zur Last.

b) Schreib- und Zeichenbedarf (Beschaffung von Papier zu Schreib-, Lösch- und Packzwecken, Tinte, Farbbändern, Rollenpapier sowie alle Bedürfnisse einschl. Reinigungsgeräte und Mittel für die Bedienung der Schreib- und Rechenmaschinen, kleine Schreibgeräte, wie Federhalter, Federn, Blei- und Farbstifte, Radiergummi, Radiermesser, Aschbecher und Schreibzeuge — soweit nicht bei wertvolleren in Ausnahmefällen der Abschnitt Geräte in Frage kommt oder soweit sie nicht von den Beamten selbst aus der Schreibstoffvergütung zu beschaffen sind —, Heftzwirn, Bindfaden, Siegellack, Kleister, Leim, Leimgläser und -pinsel, Schnellhefter, Selbstordner, Briefkörbe, Gummistempel, Entschädigung für geliehene Schreib- [Blinden- usw.] Maschinen, Zeichenbedarf jeder Art einschl. der Verbrauchsgegenstände.

Die Gebrauchsgegenstände, wie Reißzeuge, Reißbretter, Schienen, Winkel, Stangenzirkel usw. fallen dagegen unter den Abschnitt Geräte [Nr. 4]).

c) Druckarbeiten in und außer dem Hause und Drucksachen ausschl. derjenigen für die Büchereien (Anfertigung von Drucksachen aller Art wie Vordrucke, Umdrucke, Karteikarten, Gesetzentwürfe, Kalender, Lichtpausen, Vervielfältigungen einschl. der Rohstoffe und Kleinhandwerkzeuge, Beschaffungen von Zeitungen, Zeitschriften und Drucksachen zum vorübergehenden Gebrauch).

Die Beschaffung von Verbrauchsgegenständen der Hausdruckereien und die Maschinenbeschaffung erfolgt aus dem Abschnitt 4.

d) Buchbinderarbeiten — soweit nicht für die Büchereien bestimmt — (Kosten des Einbindens von Büchern, Drucksachen, Tagebüchern usw. für den Handgebrauch, Heften von Akten durch Unternehmer, soweit das Einbinden durch eigene Bedienstete ausgeführt wird, auch die Kosten der Rohstoffe und des Kleinhandwerkzeugs [Verbrauchsgegenstände]).

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

Bemerke:

e) Sonstige Ausgaben (Kosten der Aufnahme von Stenogrammen und Übersetzungen durch Dritte sowie sonstige Schreibgebühren, Pauschabfindungen [Federgeld] für Beschaffung von Amtsbedürfnissen in besonderen Fällen, Nachrichten- und Pressedienst, soweit nicht besonders veranschlagt, Dienstbekleidung der Pförtner usw., soweit solche besonders zugelassen oder vorgeschrieben ist [nicht der Kraftwagenführer]).

Vom Rechnungsjahr 1928 ab sind die auf die einzelnen Zweckbestimmungen entfallenden Ausgaben unter Beachtung dieser Richtlinien nach den in den Erläuterungen zu den Geschäftsbedürfnisfonds angegebenen Zweckbestimmungen getrennt nachzuweisen, damit für die Veranschlagungen der kommenden Rechnungsjahre ausreichende Unterlagen vorliegen. Ob dieser getrennte Nachweis in besonders einzurichtenden Fondskontrollen, durch entsprechende Einteilung der mit Runderlaß vom 18. 2. 1912 — FM. I 598, MdJ. I a 4465 — für den Bereich der allgemeinen, der inneren und der allgemeinen Finanzverwaltung eingeführten Wirtschaftskontrollen, oder in den Kassenbüchern zu führen ist, wird für die einzelnen Verwaltungszweige besonders bestimmt werden unter gleichzeitiger Festsetzung der aus den besonderen Aufgaben einzelner Verwaltungszweige sich ergebenden Änderungen (Zusammenfassungen von Zweckbestimmungen zu einem der vorgenannten Hauptabschnitte, Weglassungen oder Ergänzungen).

An die nachgeordn. Behörden sämtlicher Zweige der Preuß. Staatsverwaltung.

RdErl. d. FM. v. 28. 1. 1928, betr. Besoldungsdienstalter der ehem. Heereszahlmeister und ehem. geprüften Zahlmeisteranwärter (Bef. 11 646 b/27).

Die bisher erlassenen Bestimmungen über die Festsetzung des BDA. der ehem. Heereszahlmeister und ehem. Zahlmeisteranwärter werden wie folgt zusammengefaßt und ergänzt:

A. Ehemalige Heereszahlmeister und ehemalige Zahlmeisteranwärter (Nichtverzichtleister), die anläßlich der Verringerung der Wehrmacht aus dieser ausscheiden mußten.

Auf das BDA. wird die 7 Jahre übersteigende Militärdienstzeit — gerechnet vom Beginn des Eintritts in den Vorbereitungsdienst für die Zahlmeisterlaufbahn ab — in der BesGr., in der sie erstmalig angestellt worden sind, aber höchstens in der alten BesGr. A. 7, angerechnet. Beim Aufrücken in höhere BesGruppen ist das BDA. unter Zugrundelegung der tatsächlichen Beförderungstage festzusetzen.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1926 ab in Kraft.

B. Ehemalige Zahlmeisteranwärter (Verzichtleister), die anläßlich der Verringerung der Wehrmacht aus dieser ausscheiden mußten.

Auf das BDA. wird die 7 Jahre übersteigende Militärdienstzeit — gerechnet vom Beginn des Eintritts in den Vorbereitungsdienst für die Zahlmeisterlaufbahn ab — in der BesGr., in der sie erstmalig planmäßig angestellt worden sind, höchstens aber in der alten BesGr. A. 6, angerechnet.

Ist die erste planmäßige Anstellung in der alten BesGr. A. 7 oder in einer höheren BesGr. erfolgt, so wird das BDA. auf Grund des gem. Abs. 1 errechneten BDA. so festgesetzt, als ob der Beamte am Tage der Anstellung, frühestens jedoch am 1. 4. 1922, in die alte BesGr. A. 7 oder in eine höhere BesGr. befördert worden wäre.

Diese Regelung tritt mit dem 1. 10. 1925 ab in Kraft.

Der militärischen Dienstzeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen gleich:

a) die Dienstzeit bei den in Ziff. 32 der PBB. bezeichneten Formationen unter den dort angegebenen Bedingungen;
b) die Dienstzeit bei den Abwicklungsstellen des alten Heeres als Beamter a. K. oder im Angestelltenverhältnis;
c) die Dienstzeit im Verwaltungsdienst der ehem. Sicherheitspolizei, Abstimmungspolizei und Schutzpolizei im Angestelltenverhältnis, sofern die Anstellung im Polizeiverwaltungsdienst erfolgt ist;
d) die Ausbildungs- und Anwärterdienstzeit in dem gleichen Dienstzweige, in dem die planmäßige Anstellung erfolgt ist.

Die Bestimmungen zu c und d treten mit Wirkung vom 1. 10. 1926 ab in Kraft. Sowe die Dienstzeiten zu a und b noch nicht angerechnet waren, hat dies ebenfalls mit Wirkung vom 1. 4. 1926 ab zu geschehen.

Zu A und B. Sofern die ehem. Zahlmeister und Zahlmeisteranwärter Inhaber des Zivilversorgungsscheines sind, ist das BDA., wenn günstiger, nach den Bestimmungen für Militäranwärter zu regeln. Diese Berechnung ist unmittelbar in der BesGr. vorzunehmen, in der die erste planmäßige Anstellung erfolgt ist; vgl. jedoch Ziff. 27 Abs. 3 PBB.

Für die unter den Erlaß vom 4. 6. 1923 — II. B. 582 II — (MBliV. 23 S. 645) fallenden Beamten gelten als Aufrücketage in die höheren BesGruppen die dort angegebenen Zeitpunkte.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach dem 1. 4. 1920 in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand getretenen Beamten und deren Hinterbliebenen.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich besonders darauf hin, daß die vorstehend für die ehem. Zahlmeisteranwärter getroffenen Regelungen nur für solche Anwärter in Frage kommen, die anläßlich der Verringerung der Wehrmacht aus dieser als solche ausscheiden mußten. Hierbei ist es belanglos, ob die erste planmäßige Anstellung auf Grund des Zivilversorgungsscheines erfolgt ist oder nicht. Anwärter, die nicht infolge der Heeresverminderung, sondern freiwillig aus der Zahlmeisterlaufbahn ausgeschieden und auf Grund des Zivilversorgungsscheines in andere Verwaltungszweige übergetreten sind, fallen nicht unter die vorstehenden Sonderregelungen.

Hiernach kommt die Anwendung vorstehender Bestimmungen unter anderem nicht in Frage für alle ehem. Zahlmeisteranwärter, die vor dem 9. 11. 1918 aus dem Heere ausgeschieden oder in andere Zweige der Heeresverwaltung (Garnisonverwaltung, Proviantamt, Lazarett, Bekleidungsamt, Zeugfach usw.) übergetreten sind.

An die nachgeordn. Behörden sämtlicher Zweige der Preuß. Staatsverwaltung.

RdErl. d. FM., zugleich i. N. d. MPräs. u. aller StM., v. 31. 1. 1928, betr. Ortslohnzulagen für Verwaltungsarbeiter (Lo 833 b).

Das Verzeichnis der Ortslohnzulagen (RdErl. v. 19. 12. 1927, Lo 15 657 b — PrBesBl. S. 261 — u. v. 18. 1. 1928, Lo 15 657 b/27 II) wird wie folgt ergänzt:

Mit Wirkung vom 1. 1. 1928 (Beginn der Lohnwoche) ab:

Oberpostdirektion Hamburg.

Altona (Elbe) mit eingemeindeten Vororten	54.
Lockstedt (Bez. Hamburg)	54.
Schiffbek	54.
Wandsbek	54.
Harburg-Wilhelmsburg	52.
Harburg-Wilhelmsburg-Nord	52.

Oberpostdirektion Kiel.

Plön (Holstein)	5.

An die nachgeordn. Behörden sämtlicher Zweige der preuß. Staatsverwaltung.

RdErl. d. MfWKuV. zugl. i. N. d. FM. v. 1. 2. 1928, betr. weitere vorläufige Zahlungen nach dem Entwurf des neuen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes im Anschluß an den im PrBesBl. S. 239 abgedruckten RdErl. v. 10. 12. 1927 — U. III. E. Nr. 2921, U. III. D. —. (MfWKuV. U. III. E. 11, FM. I. B. 1. 202a.)

2 Anlagen.

1. § 20 Abs. 1 des Entwurfs des neuen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes lautet: „Die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und die einstweilig angestellten Lehrer erhalten im ersten und zweiten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2350 RM, im dritten und vierten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2500 RM und im fünften und sechsten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2650 RM jährlich. Die in nichtfreien Stellen auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigten Lehrer erhalten dieselbe Grundvergütung wie die übrigen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer; in besonderen Fällen können Abweichungen durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Lehrerinnen wird die Grundvergütung gekürzt um 10 v. H."

§ 54 (Übergangsvorschriften) lautet:

„(Abs. 1) Das Vergütungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen, in freien oder in nichtfreien Stellen auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigten oder in freien Stellen einstweilig angestellten Lehrer wird um zwei Jahre verbessert. Ihnen wird bei der ersten endgültigen Anstellung die zwischen dem Beginn des verbesserten Vergütungs-

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

rmerke:

dienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie acht Jahre übersteigt.

(Abs. 2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Schulamtsbewerber oder als einstweilig angestellte Lehrer im Dienste befindlichen Lehrer rücken wie die endgültig angestellten Lehrer weiter im Grundgehalt auf; hierbei bleibt die nach Abs. 1 erfolgte Verbesserung des Vergütungsdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese Lehrer den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß."

§ 1 Abs. 3 lautet: „Die in diesem Gesetz für Lehrer (Leiter, Konrektoren) getroffenen Bestimmungen gelten auch für Lehrerinnen (Leiterinnen, Konrektorinnen), soweit für diese nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist."

Das neue Gesetz soll mit Wirkung vom 1. 10. 1927 in Kraft treten. Als „zur Zeit des Inkrafttretens im Dienste befindliche Lehrer" sind auch die Schulamtsbewerber anzusehen, die zwar am 30. 9. 1927 im Volksschuldienst nicht beschäftigt waren, aber in der Zeit vorher einen Lehrauftrag gehabt haben, der zu Ende gegangen ist, ohne daß diese Schulamtsbewerber d a u e r n d (Disziplinare Gründe, Übertritt in einen anderen Dienst oder Beruf, Ausscheiden mit Abfindungssumme usw.) aus dem Volksschuldienst ausgeschieden waren, also die Schulamtsbewerber, deren Beschäftigung am 30. 9. 1927 nur vorübergehend unterbrochen war. Nicht hierher gehören die aus staatlichen Mitteln besoldeten Hilfslehrer (RdErl. v. 21. 9. 1927, U. III. E. 1330), die zum erstenmal nach dem 30. 9. 1927 als Schulamtsbewerber mit gesetzlicher Grundvergütung eingestellt worden sind.

Die Regierungen (das Provinzialschulkollegium [illegible]erlin) werden ersucht, den „zur Zeit des In[illegible]tens des neuen Gesetzes im Dienst befind[illegible]chulamtsbewerbern und einstweilig [illegible] Lehrern für die Zeit, während der sie [illegible]27 an tatsächlich im Volksschuldienst [illegible] sind, an Stelle der bisherigen [illegible]rgütung die neue Grundvergütung zu [illegible], wie sie sich aus der anliegenden Tabelle [illegible]gibt. Die seit dem 1. 10. 1927 gezahlten Vorschüsse (PrBesBl. 1927 S. 127 und 132) sind gegenzurechnen. Frauenbeihilfen sind vom 1. 10. 1927 an nicht mehr zu zahlen. Das „erste" Dienstjahr im Sinne der Tabelle beginnt mit dem Tage, auf den nach den bisherigen Vorschriften das Vergütungsdienstalter festgesetzt war. Die Lehrer sind darauf hinzuweisen, daß es sich nur um vorläufige Zahlungen handelt und daß etwa sich ergebende Überzahlungen später gegengerechnet werden.

Schulamtsbewerber, die am 1. 10. 1927 oder an einem späteren Tage zum erstenmal in den Volksschuldienst eingetreten — nach endgültigem Ausscheiden wiedereingetreten — sind, erhalten die Grundvergütung von 2350 *RM* jährlich (monatlich 195,83⅓ *RM*), Schulamtsbewerberinnen in der gleichen Lage die Grundvergütung von 2115 *RM* (monatlich 176,25 *RM*).

Neben der Grundvergütung ist den Schulamtsbewerbern und einstweilig angestellten Lehrern vom 1. 10. 1927 ab an Stelle des bisherigen Ortszuschlages der Wohnungsgeldzuschuß der unmittelbaren Staatsbeamten in der Tariffl. VI zu zahlen. Schulamtsbewerber und einstweilig angestellte Lehrer, die verheiratet, verwitwet oder geschieden sind, sowie Schulamtsbewerberinnen und einstweilig angestellte Lehrerinnen erhalten dagegen den Wohnungsgeldzuschuß der Tariffl. V (vgl. jedoch die nachstehende Nr. 2).

2. § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs lautet: „Verheiratete Lehrerinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann als Lehrer, Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts einen Wohnungsgeldzuschuß bezieht." Soweit hiernach ein Wohnungsgeldzuschuß nicht mehr zu zahlen ist, ist die Zahlung des bisherigen Ortszuschlages vom 1. 10. 1927 an einzustellen, was durch Gegenrechnung bei der nächsten Zahlung oder Nachzahlung von Dienstbezügen zu geschehen hat.

3. Nach § 3 des Gesetzentwurfs fällt die Stellenzulage von 200 *RM* weg, wenn ein erster Lehrer an Schulen mit zwei planmäßigen Schulstellen oder ein alleinstehender Lehrer in eine Stelle versetzt wird, mit der eine Stellenzulage nicht verbunden ist.

4. Zu dem RdErl. v. 10. 12. 1927, PrBesBl. S. 239, unter II wird noch folgendes bestimmt:

a) Die in dem RdErl. v. 10. 12. 1927, Bef. 15 204 b, PrBesBl. S. 159, unter I 10 für die unmittelbaren Staatsbeamten gegebenen Vorschriften über das Besoldungsdienstalter der am 30. 9. 1927 im Amte gewesenen Beamten sind sinngemäß auch auf die Volksschullehrer anzuwenden.

b) Da das neue Volksschullehrer-Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. 10. 1927 in Kraft

treten wird, ist bei allen vorläufigen Zahlungen so zu verfahren, als ob das bisherige Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz m i t d e m 30. 9. 1927 außer Kraft getreten wäre. Danach können mit Wirkung vom 1. 10. 1927 an „Aufrückungsstellen" der bisherigen Ordnung nicht mehr verliehen werden. Lehrer, die vom 1. 10. 1927 oder einem späteren Zeitpunkte an eine Aufrückungsstelle erhalten haben (erste und alleinstehende Lehrer nach dem RdErl. v. 13. 4. 1922, MfWKuV., U. III. E. 496, FM. I. B. 1246, ZBlUV. S. 184; andere Lehrer nach dem RdErl. v. 20. 8. 1927, U. III. E. 1961, ZBlUV. S. 264; Hauptlehrer, Hilfsschullehrer, Lehrer an gehobenen Klassen der Volksschule nach dem RdErl. v. 11. 5. 1923, U. III. E. 785, ZBlUV. S. 240) sind für die Umrechnung des Besoldungsdienstalters und die vorläufigen Zahlungen so zu behandeln, als ob die Aufrückungsstelle n i c h t verliehen worden wäre.

Konrektoren, die angestellt worden sind, obgleich ihre Anstellung nach der neuen Besoldungsordnung (PrBesBl. 1927 S. 239 und 249) nicht mehr möglich gewesen wäre, verbleiben in ihrem Anstellungsverhältnis, wenn die Anstellung noch vor dem Eingang des PrBesBl. Nr. 41 (vgl. letzten Satz S. 242) wirksam geworden ist. Sie erhalten die Stellenzulage von 300 *RM* jährlich und ein Besoldungsdienstalter nach ihrer Dienststellung am 30. 9. 1927.

c) Für Lehrer, die zum 1. 10. 1927 oder von einem späteren Zeitpunkte an endgültig angestellt worden sind, ist das Besoldungsdienstalter einstweilen noch nach den Vorschriften zu berechnen, welche bisher für die Besoldungsgruppe 1 (7) maßgebend waren, jedoch ist an Stelle des siebenjährigen Diätariats ein solches von sechs Jahren zugrunde zu legen. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn ein Schulamtsbewerber oder ein einstweilig angestellter Lehrer unmittelbar zum Hauptlehrer, Hilfsschullehrer usw. ernannt sein sollte. Für die vor dem 1. 10. 1927 endgültig angestellten Lehrer verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Oeffentliche Volksschulen.

Besoldungssätze für die **am 30. September 1927 im Dienst befindlichen** auftragsweise beschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) nach dem Entwurf des neuen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes.

a Bisherige Grundvergütung einschl. des Zuschlages von 10% — Monatsbetrag — nach dem bisherigen Vergütungsdienstalter.
b Grundvergütung nach der neuen Besoldungsordnung — Monatsbetrag — und dem um zwei Jahre verbesserten Vergütungsdienstalter.
c Unterschiedsbetrag für einen Monat. Vorschüsse sind gegenzurechnen.
d Unterschiedsbetrag für Lehrer (Lehrerinnen), die bisher die Frauenbeihilfe bezogen.

	Vom Beginn des																																			
	ersten		zweiten		dritten		vierten		fünften		sechsten		siebenten		achten		neunten		zehnten		elften		zwölften		dreizehnten		vierzehnten	
	Dienstjahres der alten Ordnung																																			
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
A. Lehrer																																				
a	183	—	183	—	188	50	192	50	192	50	192	50	192	50	192	50	192	50	203	50	203	50	214	50	214	50	225	50
b	208	33⅓	208	33⅓	220	83⅓	220	83⅓	233	33⅓	233	33⅓	233	33⅓	233	33⅓	254	16⅔	254	16⅔	275	—	275	—	295	33⅓	295	83⅓
c	25	33⅓	25	33⅓	32	33⅓	28	33⅓	40	83⅓	40	83⅓	40	83⅓	40	83⅓	61	66⅔	50	66⅔	71	50	60	50	81	33⅓	70	33⅓
d	13	33⅓	13	33⅓	20	33⅓	16	33⅓	28	83⅓	28	83⅓	28	83⅓	28	83⅓	49	66⅔	38	66⅔	59	50	48	50	69	33⅓	58	33⅓
B. Lehrerinnen																																				
a	164	70	164	70	169	65	173	25	173	25	178	25	173	25	173	25	173	25	183	15	183	15	193	05	193	05	202	95
b	187	50	187	50	198	75	198	75	210	—	210	—	210	—	210	—	228	75	228	75	247	50	247	50	266	25	266	25
c	22	80	22	80	29	10	25	50	36	75	36	75	36	75	36	75	55	50	45	60	64	35	54	45	73	20	63	30
d	10	80	10	80	17	10	13	50	24	75	24	75	24	75	24	75	43	50	33	60	52	35	42	45	61	20	51	30

Kinder:

Zu- und Vorname	geboren am	Kurze Begründung der Bewilligung bzw. Veränderung

rmerke:

Für endgültig angestellte Lehrer, die vom 1. 10. 1927 oder von einem späteren Zeitpunkte an befördert worden sind (zum Hauptlehrer usw.), ändert sich im Besoldungsdienstalter, das nach dem RdErl. v. 10. 12. 1927, PrBesBl. S. 239, und dem vorliegenden Erlaß festgesetzt worden ist, nichts; sie erhalten die neue Stellenzulage.

d) In den Tabellen zu dem RdErl. v. 10. 12. 1927, PrBesBl. S. 243 bis 245, die aufgestellt worden sind, damit die Kreiskassen ohne Feststellung des Besoldungsdienstalters die vorläufigen Zahlungen leisten konnten, ist in der Zeile b bei den Volksschulen unter 1, 2, 3 und 4 und bei den mittleren Schulen unter 1, 2 und 3 das neue Grundgehalt nicht bis zur höchsten Dienstaltersstufe angegeben. Nachdem das neue Besoldungsdienstalter der Lehrer festgesetzt sein wird (PrBesBl. S. 239 und 240), sind auch diejenigen Unterschiedsbeträge auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde zu zahlen, die für die Lehrer in Betracht kommen, die nach dem neuen Besoldungsdienstalter in den in den Tabellen nicht angegebenen Dienstaltersstufen des neuen Grundgehalts stehen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in diesen Tabellen die Frauenbeihilfe von 12 *RM* monatlich bei den Volksschulen unter 1 und 2 bei dem Unterschiedsbetrage auf Zeile c, im übrigen bei dem neuen Grundgehalt auf Zeile b in Abzug gebracht ist. Auf die Berechnung des Unterschiedsbetrages hat das letztere Verfahren keinen Einfluß.

An die Regierungen u. das Provinzschulkollegium in Berlin-Lichterfelde.

RdErl. d. FM. v. 3. 2. 1928, betr. Wasserverbrauch für Nutzgärten (III 2 Nr. 5 /Hg. 1 Sonderband C, Hochbauabt., I. C. 2. 997 b, Finanzabt.).

Ziff. 3 des RdErl. vom 6. 5. 1924, betr. Wasserverbrauch für Nutzgärten — PrBesBl. S. 141 — wird im Hinblick auf das Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preuß. Besoldungsgesetz) vom 17. 12. 1927 — GS. S. 223 ff. — wie folgt geändert:

3. Die Anbringung von Wassermessern für die Zapfstellen innerhalb der Nutzgärten hat zu unterbleiben. Der Wasserverbrauch ist vielmehr nach der Größe der Gärten zu ermitteln. Hierbei ist die in Ziff. 2 des RdErl. vom 28. 2. 1924 — PrBesBl. S. 50 — festgelegte Durchschnitts-Verbrauchsmenge von 12 cbm Wasser für 1 a bewirtschafteter Nutzgartenfläche zugrunde zu legen. Nach dem hiernach sich ergebenden Wasserverbrauch und der am Orte zur Erhebung gelangenden Gebühr für 1 cbm Wasser ist die Jahresvergütung festzusetzen, jedoch dürfen in einem Kalenderjahre für Beamte mit

aufsteigenden Gehältern mit festen Grundgehaltssätzen (Abschnitt **A**) in Gruppe	festen Gehältern (Abschnitt **B**) in Gruppe	Gehältern mit Mindestgrundgehaltssätzen (Abschnitt **C**) in Gruppe	nicht mehr als
7—12	—	—	20 cbm
4b—6	—	4—5	40 „
1a—4a	4—12	1—3	60 „
—	1—3	—	80 „

Wasser als verbrauchte Menge aus diesem Anlaß berechnet werden.

Die sonstigen Bestimmungen hinsichtlich des Wasserverbrauchs bleiben unberührt.

An die in Betracht kommenden nachgeordn. Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverwaltung.

RdErl. d. FM. v. 4. 2. 1928, betr. Art. XI Abs. 4 der Novelle vom 27. 5. 1907 (GS. S. 95) zum ZRG. (I D 1. 1009 b).

Nach reichsgerichtlichem Erkenntnis sind die auf Grund des Art. XI Abs. 4 des Gesetzes vom 27. 5. 1907 zahlbaren Pensionsbeträge, deren Zahlung mit der fortschreitenden Geldentwertung mangels geeigneter Zahlungsmittel eingestellt worden ist, bis zum 31. 12. 1923 weiterzuzahlen. Vom 1. 1. 1924 ab findet zufolge § 40 des Personalabbau-Abwicklungsgesetzes eine Zahlung nicht mehr statt.

Für die Nachzahlungen, die für die Zeit **vom 1. 7. 1922 bis 31. 12. 1923** zu leisten sind, sind diese Pensionen nach Maßgabe der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, wie sie nach den vor dem 1. 4. 1907 geltenden Vorschriften festgesetzt war, und unter Zugrundelegung der vom 1. 12. 1923 ab auf Goldmark umgestellten Dienstbezüge, wie sie für die von den betreffenden Pensionären im Staatsdienst bekleidete Stelle durch das Gesetz über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 3. 1. 1924 — GS. S. 9 — festgesetzt sind, umzurechnen.

Etwaige Überzahlungen aus der Zeit vom 1. 1. 1924 ab sind anzurechnen.

Die Verrechnung erfolgt bei den gesetzlichen Versorgungsfonds.

Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48.